

5. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt

Stunden wöchentlich.

Der Arbeitnehmer ist bei betrieblichem Bedarf verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen Mehrarbeit/Überarbeit zu leisten.

6. Probezeit/Kündigung

Die ersten 6 ~~XXXX~~ Wochen/Monate des – auch befristeten – Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits innerhalb der

☒ gesetzlichen ☐ tariflichen Mindestkündigungsfrist gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit ist das Arbeitsverhältnis – auch während der Dauer einer Befristung – unter Beachtung der

☒ gesetzlichen ☐ tarifvertraglichen Kündigungsfristen ordentlich kündbar.

7. Arbeitsverhinderung/Krankheit

Ist der Mitarbeiter aufgrund von Erkrankung oder anderem wichtigen Anlass an der Arbeit verhindert, hat er dem Betrieb umgehend die Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Bei Erkrankung ist spätestens am dritten Tage eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorläge der ärztlichen Bescheinigung auch früher zu verlangen. Beruht die Arbeitsunfähigkeit auf dem Verschulden Dritter, ist der Betrieb entsprechend zu unterrichten.

8. Urlaub

Dem Arbeitnehmer wird im Kalenderjahr ein Urlaub in Höhe von insgesamt

Arbeitstagen gewährt.

Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers die jeweilige Urlaubsanschrift mitzuteilen.

9. Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rentenfall

☐ Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Schluss des Kalendermonats, in welchem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze des gesetzlichen Versicherungsträgers erreicht.

☐ Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Schluss des Kalendermonats, in welchem der Arbeitnehmer erstmalig die Altersrente des gesetzlichen Versicherungsträgers beantragen kann. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, den Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er einen diesbezüglichen Antrag gestellt hat. Diese Vereinbarung ist jedoch nur wirksam, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre vor dem danach vorgesehenen Zeitpunkt des Ausscheidens des Arbeitnehmers geschlossen oder von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigt worden ist.

10. Sonstiges

12,50 € Urlaubsgeld/Urlaubstag, 24,00 € Spesen/Wochenarbeitstag,

48,00 € Spesen/Samstag, Sonn- und Feiertag, 300,00 € Weihnachtsgeld/Jahr,

Prämie für unfallfreies Fahren gemäß dem gültigen Prämiensystems

11. Schlussbestimmungen

Der Arbeitnehmer versichert, dass alle bei der Bewerbung gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Wissentlich falsche Angaben berechtigen den Arbeitgeber zur Anfechtung und zur fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die Aufhebung, Änderung, Ergänzung und Kündigung dieses Arbeitsvertrages muss schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestätigen, je ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar dieses Vertrages empfangen zu haben.

Ort/Datum

Eckartshausen, 17.10.2013

Unterschrift des
Arbeitgebers

Ort/Datum

Unterschrift des
Arbeitnehmers

Maack

Unterschriften schreiben nicht durch. Beide Exemplare sind einzeln zu unterschreiben!



4 004360 915680